

Uster, 13. April 2015

Anfrage von Paul Stopper und Werner Kessler (BPU)

betreffend Stand der Dinge des „Pavillon Nouvel“ an der Schiffflände in Niederuster

Das Verwirrspiel der Stadt Uster und des Kantons um die Schiffflände in Niederuster geht weiter. Gemäss „Anzeiger von Uster“ vom 1. April 2015 soll – kein Aprilscherz! – bei der Baudirektion des Kantons Zürich ein neues Baugesuch des „Verein Pavillon Nouvel“ für das Schrotthaus in Bearbeitung sein. Der AvU weiter: *„In der Tat besteht noch Hoffnung. Aus dem Verwaltungsgerichtsurteil von 2013 ging nämlich hervor, dass die Stadt Uster und der Kanton Alternativstandorte prüfen können. Wenn die Prüfung ergibt, dass kein anderer Standort als die Surferweise möglich ist, könnte die Baubewilligung doch noch rechtskräftig werden.“* Und weiter: *„Die Stadt Uster habe die Hausaufgaben bereits gemacht, sagt Bauvorstand Thomas Kübler (FdP). Anfangs dieses Monats reichten die zuständigen Stellen dem Kanton ihre Beurteilung der Alternativstandorte ein. Über die Art der Beurteilung will Kübler aufgrund des laufenden Verfahrens keine Aussagen machen. (...) eine massgeblich Rolle würde die Haltung des Kantons spielen. Dieser bestätigt, dass seit Anfang Jahr ein neues Baugesuch zur Neubeurteilung des Seerestaurants Pavillon Nouvel in Bearbeitung ist. Der Kanton kann nicht sagen, wann mit Ergebnissen zu rechnen ist. Da verschiedene Amtsstellen involviert sind, besteht ein erhöhter Koordinationsbedarf, schreibt der Mediensprecher der Baudirektion, Markus Pfanner.“*

Eine telefonische Anfrage vom 1. April beim Mediensprecher des Kantons ergab, dass beim Kanton seit anfangs Jahr ein neues Baugesuch läge.

Gemäss einer Mailanfrage vom 1. April beim Stadtpräsidenten, resp. beim Bauvorstand Thomas Kübler ergab folgendes: *„Der Zeitungsartikel ist insofern richtig, als das Baubewilligungsverfahren für das Seerestaurant Pavillon Nouvel noch nicht abgeschlossen ist. Hingegen liegt kein neues Baugesuch vor, sondern vielmehr liegen nun die Resultate der gestützt auf den Dir bekannten Verwaltungsgerichtsentscheid notwendigen Abklärungen vor. Entsprechend wird nun das seit vielen Jahren hängige Baugesuch wiederum beurteilt. Und zu diesem Zwecke hat die Stadt Uster die Gesuchsunterlagen sowie die Resultate der getätigten Standortabklärungen an den Kanton überwiesen.“*

Das Verwaltungsgericht hat am 27 März 2013 folgendes entschieden:

„Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Der Rekursentscheid des Baurekursgerichtes vom 29. August 2012 und die Baubewilligungen des Stadtrates Uster vom 24. Januar 2012 und der Baudirektion vom 21. November 2011 werden aufgehoben. Die Sache wird zur weiteren Abklärung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerschaft 2 (Baudirektion) und 3 (Stadt Uster) zurückgewiesen.“

Die „Erwägungen“ behandeln die Frage, ob die Standortgebundenheit eines Seerestaurants auf der Surferwiese gegeben sei oder nicht. Zudem schreibt das VerwGer u.a.:

„3.2.3 Bezüglich Bedürfnis und Alternativstandorte verweist das Baurekursgericht auf die Abklärungen und Resultate im Rahmen der Schutzverordnung. Dies erscheint bezogen auf beide Aspekte als problematisch, ist doch die Schutzverordnung Greifensee bald 20 Jahr alt. Sie berücksichtigt mit ihrer Zonenausscheidung weder das zwischenzeitlich entstandene Angebot an Erholungs- und Verpflegungsmöglichkeiten in der Nähe des Sees, noch beachtet sie den durch die GSchG-Revision (Gewässerschutz-Gesetz) ausgelösten Bedarf an Gewässerraum samt dessen spezifischer Funktion. Insbesondere das letzte Element kann einen gewichtigen neuen Faktor der für die Zonenausscheidung notwendigen Interessenabwägung bilden. Gemäss Art. 36a Abs. 2 GSchG sorgen die Kantone dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Daraus kann ein Überprüfungsbedarf für die bald 20-jährige Schutzverordnung entstehen.“

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Ist der SR auch der Ansicht, dass durch die Aufhebung der Baubewilligungen von Stadtrat und Baudirektion durch das VerwGer am 27.03.2013 das Baubewilligungsverfahren des Vereins Pavillon Nouvel abgeschlossen ist und dass für jede neue Beurteilung ein neues Baugesuch nötig wäre, dass in den Amtsblättern ordentlich ausgeschrieben und ausgesteckt werden und zudem die Zustimmung des Grundeigentümers der Surferwiese (Kanton Zürich) für die Bauausschreibung vorliegen müsste?
2. Aus welchen Gesetzen oder Gerichtsentscheiden leitet Bauvorstand Thomas Kübler seine Ansicht her, das Baugesuchsverfahren des „Vereins Pavillon Nouvel“ für den Schrotthaufen auf der Surferwiese laufe immer noch?
3. Was hat den Mediensprecher des Kantons veranlasst, zu erklären, beim Kanton läge seit anfangs Jahr ein neues Baugesuch zur Bearbeitung vor?
4. Sollte die Version des Mediensprecher des Kantons tatsächlich zutreffen: Weshalb wurde das Baugesuch nicht korrekterweise bei der Stadt Uster eingegeben, öffentlich ausgeschrieben und ausgesteckt?
5. Ist der Stadtrat bereit, den Wortlaut der Eingabe der Stadt Uster an die Baudirektion (Stadtratsbeschluss oder Eingabe von Bauvorstand Kübler) zu veröffentlichen? Von wann datiert die Eingabe?
6. Liegt den Eingaben der Stadt Uster an die Baudirektion ein Stadtratsbeschluss zugrunde? (Datum und Stadtratsbeschluss-Nr.).
7. Wenn nicht, weshalb darf ein einzelner Stadtrat ohne Stadtratsbeschluss der Baudirektion Unterlagen einreichen?

Paul Stopper

Paul Stopper

Werner Kessler

Werner Kessler